
Name des Benutzers

Datum

Straße

Telefon

Wohnort

**Gemeindevorstand der
Gemeinde Ahnatal
Wilhelmsthaler Str. 3**

34292 Ahnatal

Antrag auf Nutzung der Räumlichkeiten im Bürgersaal Weimar

Ich/Wir bitte/n, mir/uns

den kompletten Saal

den kleinen Saal

die Küche

die kleine Zapfanlage

die andere Saalhälfte zum Aufstellen eines Büffets o.ä.

Am _____, den _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Art der Veranstaltung: _____ Personenzahl ca. _____

Die umstehende Benutzungsordnung wird anerkannt.

.....
Unterschrift des/der Antragstellers/in

Der Gemeindevorstand

Ahnatal, 17.01.2005

Genehmigung

- 1.) Die Genehmigung gilt als Überlassungsantrag.
- 2.) Die Benutzungsordnung ist zu beachten.
- 3.) Die Kautionshöhe von 102,25 Euro ist zu entrichten. Nach der Zahlung gilt der Überlassungsvertrag als zustande gekommen.
- 4.) Weitere Auflagen, Bedingungen, Hinweise:
 - Keine
 - Sperrzeitverkürzung ist zu beachten. (ges. Antrag beim Ordnungsamt)
 - Lärmverordnung ist zu beachten. (siehe nachstehenden Hinweis)
 - Brandsicherheitsdienst ist erforderlich. (ges. Antrag beim Ordnungsamt)
 - Sonstige Auflagen, usw. (siehe bes. Beiblatt)

Verteiler:

Antragsteller/in

Verwalter/in

AIV/4

Im Auftrage:

Benutzungsordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen im Bürgersaal und im Gemeindezentrum der Gemeinde Ahnatal

Aufgrund des § 66 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl I S. 562) hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 3. November 1999 folgende

Benutzungsordnung

erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Einrichtungen des Bürgersaales und des Gemeindezentrums können für Veranstaltungen überlassen werden, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, kirchlichen, gesellschaftlichen, sportlichen oder gewerblichen Zwecken dienen.

In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindevorstand.

(2) Es können zur Benutzung folgende Räume überlassen werden:

a) Bürgersaal Weimar

1. Großer Saal mit Bühne, Empore und Einrichtungen
2. Kleiner Saal mit Empore
3. Küche mit Einrichtungen und Geschirr
4. Kleine Schankanlage mit Einrichtungen und Gläsern

b) Gemeindezentrum Heckershausen

1. Großer Saal mit Bühne und Einrichtungen
2. Kleiner Saal mit Einrichtungen
3. Terrassenraum mit Einrichtungen
4. Küche mit Einrichtungen und Geschirr
5. Schankanlage mit Einrichtungen und Gläsern
6. Kegelbahn

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Zuständigkeit

Zuständig für die Überlassung der Einrichtungen ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Ahnatal.

§ 3

Bestellung und Überlassung der Einrichtungen

(1) Die Überlassung der Einrichtungen bzw. Räume ist beim Gemeindevorstand der Gemeinde Ahnatal zu beantragen.

Für die Vergabe sind folgende Dienststellen der Gemeinde zuständig:

- | | |
|----------------------------------|--|
| a) Bürgersaal Weimar | Liegenschaftsamt,
Wilhelmsthaler Straße 3 |
| b) Gemeindezentrum Heckershausen | Dienstleistungszentrum
Heckershausen, Dorfplatz 2 |

Die Einrichtungen werden nach der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen überlassen. Bei gleichzeitiger Anmeldung haben örtliche Benutzer den Vorrang. Bei der Anmeldung ist eine verantwortliche Person zu benennen (siehe auch § 5).

(2) Die Benutzung der Einrichtungen ist durch einen Überlassungsvertrag zu regeln.

(3) Findet eine Veranstaltung nicht statt bzw. wird eine Einrichtung nicht benutzt, die vorbestellt war, so muß die Abbestellung mindestens 7 Tage vorher erfolgen. Andernfalls haftet die/der Besteller/in für die der Gemeinde entstandenen bzw. entstehenden Kosten und hat die in § 4 festgesetzten Entgelte zu entrichten.

§ 4

Benutzungsentgelte

(1) Die Einrichtungen und Räume können für gemeinnützige, kulturelle, jugendpflegerische, kommunale, staatsbürgerliche, kirchliche, gesellschaftliche oder sportliche Zwecke kostenlos überlassen werden.

Für Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und Verbänden, bei denen Erlöse erzielt werden, ist

- für den Bürgersaal ein Benutzungsentgelt in Höhe von 60,00 € und
- für das Gemeindezentrum ein Benutzungsentgelt in Höhe von 50,00 € zu entrichten.

Bei Veranstaltungen mit geringen Erlösen setzt der Gemeindevorstand auf Antrag die Gebühr im Einzelfall fest.

Von dieser Regelung bleiben Jugendveranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände ausgenommen.

Bei Veranstaltungen, die nicht von Vereinen oder Verbänden durchgeführt werden und aus denen Erlöse erzielt werden, setzt der Gemeindevorstand ein Benutzungsentgelt per Einzelbeschluss fest.

(2) Entgelte werden bei der Überlassung der Einrichtungen und Räume für Veranstaltungen erhoben,

- a) die nicht unter die Bestimmungen des Abs. 1 fallen,
- b) Familienfeierlichkeiten.

(3) Veranstaltungen der Gemeinde sind stets gebührenfrei.

Die Benutzungsentgelte betragen je Veranstaltung (Tag/24 Stunden)

a) Bürgersaal Weimar

a) Für örtliche Benutzer:

1. Großer Saal mit Bühne, Empore und Einrichtungen	113,00 €
2. Kleiner Saal mit Empore	47,00 €
3. Küche mit Einrichtungen und Geschirr	26,00 €
4. Kleine Schankanlage mit Einrichtungen und Gläsern	9,00 €
Wird der größere Teil des Saales zum Aufstellen von Büfets o.ä. genutzt, beträgt das Benutzungsentgelt	16,00 €

b) Für ortsfremde Benutzer:

1. Großer Saal mit Bühne, Empore und Einrichtungen	185,00 €
2. Kleiner Saal mit Empore	77,00 €
3. Küche mit Einrichtungen und Geschirr	36,00 €
4. Kleine Schankanlage mit Einrichtungen und Gläsern	11,00 €
Wird der größere Teil des Saales zum Aufstellen von Büfets o.ä. genutzt, beträgt das Benutzungsentgelt	21,00 €

b) Gemeindezentrum Heckerhausen

a) Für örtliche Benutzer:

1. Großer Saal mit Bühne und Einrichtungen	87,00 €
2. Kleiner Saal mit Einrichtungen	47,00 €
3. Terrassenraum mit Einrichtungen	16,00 €
4. Küche mit Einrichtungen und Geschirr	26,00 €
5. Schankanlage mit Einrichtungen und Gläsern	21,00 €

b) Für ortsfremde Benutzer:

1. Großer Saal mit Bühne und Einrichtungen	154,00 €
2. Kleiner Saal mit Einrichtungen	85,00 €
3. Terrassenraum mit Einrichtungen	39,00 €
4. Küche mit Einrichtungen und Geschirr	36,00 €
5. Schankanlage mit Einrichtungen und Gläsern	31,00 €

c) Müllbeseitigung:

Für die Beseitigung des anfallenden Abfalls ist ein
zusätzliches Entgelt in Höhe von 10,00 €
zu entrichten.

d) Kegelbahn (2 Bahnen)

Die Kegelbahn (2 Bahnen) kann über die/den jeweilige/n Pächter/in der Gaststätte „Ratskeller“ angemietet werden. Die Entgelte und Bedingungen können nur im Einvernehmen mit der Gemeinde festgesetzt bzw. geändert werden.

- (5) Bei einer zeitweisen Benutzung (Trauerfeiern o.ä.) sind jeweils 70% des nach Abs. 4 festzusetzenden Entgeltes zu entrichten.
- (6) Für die Benutzung der Einrichtungen, mit Ausnahme der Kegelbahn, ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 200,--DM = 102,25 Euro nach der Genehmigung zu bezahlen, die auf das von der Gemeinde in Rechnung zu stellende Entgelt angerechnet wird.
- (7) Sofern die genutzten Einrichtungen nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand (siehe §5) übergeben werden, ist die Gemeinde berechtigt, die ihr dadurch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Hierfür maßgebend ist die Höhe des Stundenlohnes zuzüglich der Sozialabgaben der jeweils eingesetzten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und eines 10%igen Verwaltungskostenzuschlages der so ermittelten Kosten.
- (8) Die von der Gemeinde festgesetzten Entgelte sind nach Rechnungsstellung sofort fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (9) Wird eine Veranstaltung durch die/den Pächter(in) bzw. die/den Verwalter(in) durchgeführt, ist
 - für den Bürgersaal ein Benutzungsentgelt in Höhe von 60,00 € und
 - für das Gemeindezentrum ein Benutzungsentgelt in Höhe von 50,00 € zu entrichten.

§ 5 Benutzungsbedingungen

- (1) Für die jeweilige Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen gelten folgende allgemeine Bestimmungen:
 - a) Der/Die Benutzer/in bzw. die von einem Verein bzw. Verband benannte vertretungsberechtigte Person (verantwortliche Person) sind nicht berechtigt, die Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen.
 - b) Sie sind verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, Weisungen der jeweiligen Verwalterin bzw. des Verwalters oder der/des Beauftragten der Gemeinde zu folgen und etwaige im Vertrag festgelegte Auflagen zu erfüllen.
 - c) Die verantwortliche Person hat während der Mietdauer für die gemieteten Räume das Hausrecht und hat für den geregelter Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.
 - d) Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers / der Nutzerin. Dieser übernimmt für die Dauer der Nutzung ohne Verschuldensnachweis die Haftung der Gebäudeeigentümer/in für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen jeder Art freizustellen, auch die, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können.
 - e) Der/Die Benutzer/in hat die Räumlichkeiten und das Geschirr sowie die in Anspruch genommenen Einrichtungen nach der Veranstaltung selbst zu reinigen und in einem sauberen Zustand zu übergeben. Eingeschlossen ist auch die Reinigung der Toilettenanlage einschl. der Zugänge. Das Geschirr ist vor der Benutzung und danach ordnungsgemäß zu übernehmen bzw. zu übergeben. Für zerbrochenes und verlorengegangenes Geschirr ist Ersatz in Geldwert zu leisten, wobei der Wiederbeschaffungswert von der Gemeinde in Rechnung gestellt wird.
 - f) Fahrräder, Mopeds und Tiere dürfen in das Gebäude nicht mitgebracht werden. Die Gebäude dürfen nur mit Straßenschuhen betreten werden.
 - g) Für vom Benutzer bzw. der Benutzerin eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie lagern ausdrücklich auf Gefahr des Benutzers bzw. der Benutzerin in den zugewiesenen Räumen. Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie

Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart worden ist. Die Gemeinde bzw. der/die Verwalter/in kann bei Verzug auf Kosten des Benutzers bzw. der Benutzerin Räumungsarbeiten durchführen lassen, entsprechend § 4 Abs. 7.

- h) Die Ausschmückung der benutzten Räume darf nur nach vorheriger Zustimmung des/der Pächters/in bzw. des/der Verwalters/in erfolgen. Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Einwilligung der Gemeinde angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen, sofern keine andere im Mietvertrag festgelegte Absprache erfolgt ist.
- i) Die Kegelbahn darf nur mit Turnschuhen benutzt werden.

(2) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen im Saal verboten. Das gleiche gilt für die jeweiligen Bühnenbereiche und das Abbrennen von Feuerwerk sowie den Umgang mit offenem Feuer und offenem Licht.

(3) Die besonderen Benutzungsbestimmungen (§ 6) und die gesetzlichen Bestimmungen (§ 7) sind einzuhalten. Die Gemeinde ist im Rahmen des Überlassungsvertrages berechtigt, weitere Auflagen zu machen.

§ 6

Besondere Benutzungsbedingungen

Bei der Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen sind folgende besondere Benutzungsbedingungen zu beachten:

a) Bürgersaal Weimar

1. Familienfeiern im kleinen Saal mit Empore können nur von örtlichen Benutzern selbst bewirtschaftet werden, wobei die Küche sowie die kleine Schankanlage zur Verfügung stehen. Die Entgelte richten sich nach § 4 dieser Benutzungsordnung.
2. Alle anderen Veranstaltungen werden ausschließlich von dem/der jeweiligen Pächter/in bzw. dem/der von der Gemeinde eingesetzten Verwalter/in bewirtschaftet.
3. Sofern Bier und alkoholfreie Getränke ausgeschenkt werden, sind nur die benannten Erzeugnisse der Martini-Brauerei in Kassel zugelassen, die handelsüblich bezogen werden können.

Sollten dennoch andere Getränke zum Ausschank kommen, die nicht zugelassen sind, so hat der/die Benutzer/in die von der Brauerei berechnete Vertragsstrafe zu tragen.

b) Gemeindezentrum Heckershausen

1. Familienfeiern im Gemeindezentrum können nur von örtlichen Benutzern selbst bewirtschaftet werden. Hierzu können alle Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Die Entgelte richten sich nach § 4 der Benutzungsordnung.
2. Alle anderen Veranstaltungen werden ausschließlich von dem jeweiligen Pächter bzw. der Pächterin der Gaststätte „Ratskeller“ bewirtschaftet.
3. Sofern Bier und alkoholfreie Getränke ausgeschenkt werden, sind nur die benannten Erzeugnisse der Martini-Brauerei in Kassel zugelassen, die handelsüblich bezogen werden können.

Sollten dennoch andere Getränke zum Ausschank kommen, die nicht zugelassen sind, so hat der/die Benutzer/in die von der Brauerei berechnete Vertragsstrafe zu tragen.

§ 7

Beachtung gesetzlicher Bestimmungen

- (1) Der/Die Benutzer/in hat folgende gesetzliche Regelungen zu beachten, auf die besonders hingewiesen wird:
- a) Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186).
 - b) Verordnung über die Sperrzeit (SperrzeitVO) vom 19. April 1971 (GVBl. I S. 96), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 1979 (GVBl. I S. 207).
 - c) Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm (LärmVO) vom 16. Juni 1993 (GVBl. I S. 257) - insbesondere § 3 - .
 - d) Hess. Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dez. 1998 (GVBl. I S. 530) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Nach § 17 Hess. Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz ist bei Veranstaltungen mit mehr als 250 Personen ein Brandsicherheitsdienst erforderlich, der bei der Gemeinde zu beantragen ist. Hierfür werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich nach der jeweils gültigen Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Ahnatal richtet.
- (3) Die Nichtbeachtung der gesetzlichen Regelungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen von den dafür zuständigen Behörden geahndet werden können.

§ 8

Härtefälle, Ausnahmen

Stellt die Erhebung des Benutzungsentgeltes im Einzelfall eine besondere Härte dar, so ist auf schriftlichen Antrag die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ermächtigt, das Entgelt aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen.
In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zugelassen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung (1. Januar 2000) in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Benutzungsordnungen bzw. erlassenen Änderungen wie folgt außer Kraft:

a) Bürgersaal

Die Benutzungsordnung vom 5. März 1985 sowie die 1. Änderung vom 15. Sept. 1992 und die 2. Änderung vom 1. Juni 1994.

b) Gemeindezentrum

Die Benutzungsordnung vom 5. August 1982 sowie die 1. Änderung vom 20. Sept. 1991, die 2. Änderung vom 15. Sept. 1992 und die 3. Änderung vom 20. Juli 1993.

Ahnatal, den 15. November 1999

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ahnatal
gez. Regina Heldmann

In diese Benutzungsordnung wurden folgende Änderungen eingearbeitet:

1. Änderung vom 01.02.2000
2. Änderung vom 10.11.2000
3. Änderung vom 17.12.2004
4. Änderung vom 14.06.2005